

N^o 11. d. 17 April

Hochwohlgeborenen Herrn Baron,
Hochverordneten Herrn Gouverneurs!

Ew. Excellenz bitte ich unterthänigst die Gnade zu haben, mir zu verzeihen, daß obgedachter, mit dem Herrn Baron v. Taube auf dem Gute Krasli geschlossenem Kaufvertrage, worinnen ich von dem Herrn Kaufherrn, nach dessen Zusage und Abmachung, nicht erfüllt worden ist, und daß ich außer Stande gestohle bin die Erfüllung leicht zu gestatten, genüßig zu setzen.

Im 4^{ten} Junii wurde mir die Vorführung meiner Frucht, als: Rüben, Lutter und Kälber, die Beladung des Fuhrs mit 30 St. bewilligt, zugesprochen. Jedoch als ich am 23^{ten} März d. J. 3 St. Lutter, 200 St. Knappe Rüben und 6 Kälber auf den Markt zum Verkauf brachte, so lagte der Herr die Lutter und K. so nicht dem Gute ab und kaufte mir die Kälber allein, welche für 10 St. weniger konnten — wofür blieb meine Lutter und K. so unverkauft; wozu oder womit soll ich mir meine Last gesten?

Nach dem 7^{ten} Junii habe ich statt 10 St. welches der Winter Preis goldgütter vorhanden wird, mir bloß 8 St. erhalten, wozu das K. noch nicht gekauft wurde, so, daß sie gesehen werden mußten. Auch ist zuwider auf Markt, so wurde ich von einem Lutter mit 2 St. 6 Gr. abgekauft. Was konnte ich also von selbst abgekauftem K. für Verluste ziehen?

Au die nöthigste Führung habe ich im Winter den größt Mangel gelitten, indem meine Familie mehreren Kälbern sogar außer meine Hofung bey dem Hochenwäster käuflichen müßten, und wenn ich in meine Hof am Holz bauch, so wurde ich allmahl von einem Lutter sehr mangelhaft abgekauft.

Da ich nun selbsteigalt den Winter meine Last nicht gest.

Ich konnte, so würde der Herr Geheimrath v. Brennerkampff dahin zu
wirken, und steht das in die Sache gehörig unterzusehen sollte, wollte er
mir durch den Reichthum 200 Reichsthaler aufzugeben lassen. Dar-
auf würden meine wenigen Efecten aufgegeben und befreit, daß
es ausgeglichen werden sollte. Dieser Antrag muß mir

Herr. Excellenz unterthänigst anzufluchen

daß Derselbe gütigst gerufen möchte, mir einen Pfennig mit meiner
Familie zu retten und in die Wege zu setzen, daß mir meine Efecten aus-
gegeben werden und zu verwenden in wie fern es noch zu gehen thut, da
es doch von Seiten des Herrn Reichthum außer Stande gesetzt ist mir
mein Geld nicht gehörig fruchtbringend zu kommen, und meine Familie
zu versorgen.

In gütigster meine demüthigsten Bitte, daß Derselbe befohlen
werden bin ich mit besten Verehrung.

Herr. Excellenz

Privat d. 19^{ten} April,
1820.

unterthänigster

Carl Gustav Feldmann.

amig.

Bannort) Ein Land Wirtschafft für den
2.21. April v. Kurrentheim.

1520. Es hat unser Herr Bischof auf dem
A: 1051. Jahr Karty, Carl Gustav Feldmann
sein billigkeit übergeben, seinen es
aufseht, das es unser Kurrentheim
das Jahr Kurrentheim sein Leben der Kurrentheim
hat, außer dem das Jahr Kurrentheim
Kurrentheim Kurrentheim Kurrentheim
Kurrentheim - unser Kurrentheim und unser
für Kurrentheim, Kurrentheim und unser Kurrentheim
sein Kurrentheim Kurrentheim Kurrentheim
durch ist es anders.

Es hat unser Herr Bischof Kurrentheim und
für Kurrentheim und Kurrentheim über Kurrentheim
Kurrentheim Kurrentheim Kurrentheim
Kurrentheim Kurrentheim Kurrentheim
Kurrentheim Kurrentheim Kurrentheim
Kurrentheim Kurrentheim Kurrentheim
Kurrentheim Kurrentheim Kurrentheim

N. 806. d. 30 April

4

9

Seiner Excellenz dem wirklichen Kammerer
Hofrath Herrn Carl Friedrich
Ludwig von Budden

den Generalkriegs Rath zu Lande

erhöhrten Brief

Zu Folge der Excellenz Befehl vom 21^{ten} April N. 1051. Co.
Liegend in Briefkastenstellung über den von der Kasse
Hofrath Feldmann ausgelegte Betrag des zu mangel
Nachfüllung des Kassenbuchs von Seiten des Kassen
aus der Kasse gezogenen, sowie aus diesem Contract
entstehende Verbindlichkeit zu erfüllen, und von
meiner secretäre Bezeichnung seiner Verantwortung
den Kassen nachgeordnet zu werden.

Von dem Kassenbuch des Herrn Kasse wurde mir im Anfang
Februar Monat dieses Jahres die Anzeige gemacht, daß
der Kasse Hofrath Feldmann am 1^{ten} d. d. zu
gekauften Kassenbuchs in unvollständiger Weise,
da es fast im Anfang April aufhörte, geliefert.

Kasse

Kaiser Wilhelm dem bekannt sein die letzte Zeit der Festung
nicht lassen zu wollen das anfallen, sein persönlicher Contract
eingetragene Verbindlichkeit zu erfüllen. Es gab eine auf
den Fuß der, unterstehende der der eine sein, das die
die Maßnahme nicht das geringste Land den Contract einen
füllt geliebten, nach dem Kaiser aber wichtige Vorstände
gekauft werden sollen die Festung zu vergrößern, und zwar
unter der Maßnahme, so daß zum. Nachschub der der
nicht genug der der der anfallen, die der der Contract
auf die Maßnahme anweist, welche in der letzten Maßnahme
anstandslos war. Und ein dieser Mann nicht zu finden,
und ist so viel möglich eine vollständige in der Festung
sich mit der der der Maßnahme zu vergrößern. man
ist der der Maßnahme gemacht, die der am 4. Februar als
an diesem Tage die Unterstehung der der der der, und
mit die für den zweiten Festung der der der der
4400 3300 zu der der, und die der der der der der
sich in der der der der der der der der, und
so ein möglich in der der der der der der der der
so auf die der der der, wie einen jeden der der der
die der der der der der, und die der der der der der
die so als der der der der der der am 1. April zu lassen
sich

5

Siehe zu gemachten in Handels (ag. Dieser Vorfall ist so an
zum Markt der Pfänder gemacht worden, gezogen wird ein, und
es an dem Tage nicht gezogen werden konnte, und der
zum Tageslohn für die nur ein wenig bis April zu zahlende
Kaufmanns nach 310 R. zu stellen nachzuziehen worden, so von
Zinsen der sein säkularer Mannagen, welche wir für Heilung
und den Substanz zugehörig nach zahlender Pfänderer Feldmann
zurückzuführen nachzuziehen und zu zahlen zu lassen
enthalten werden in den angeführten Betrag, als diejenige
für die Zahlung Zahlung

Dies ist der ganze Inhalt der Sache und sollte für Heilung
der einmündigen Leute der Pfänderer Feldmann, der
weder in den Contract eintrifft noch den Pfänderer beizubringen
nach noch ein bis jetzt in irgend einem Ort sich aufhalten
durch oder sonstigen Mittel beschaffen werden zu lassen
so/so lange dieser unterworfen sein würde, zu unterwerfen
größen werden.

Es wird nun der Befehl der Güter Kasse ausgesprochen
werden den Pfänderer Feldmann der sein Wohnung obgleich
die Pflicht sehr angesetzt wird nach der vollen Zeit zu den
möglichen Jahren diese zu ziehen, indem sie zu einem anderen
Ort bestimmt werden, so sehr in dem Sinne für Heilung

mit

mit der zusehenderen Bitte zu bewirken nicht imstande zu sein
muss gewagt im voraus zu erklären nicht mehr vorgesagter
Herrn Feldmann das anfallen zu können sein Contract
müßige Verbindlichkeit zu erfüllen, da die letzte Wahrung
nächst zu erwirken. sondern auf eine angemessene Weise
für die längere Bewährung derselben zu zahlen.
Mit der vorliegenden Erklärung habe ich die Angelegenheit
zu Ende

Lausanne

Konnofer
d. 26^{ten} April
1820
N. 278

erforderlichermaßen
H. P. ...
Herrn ...

Wenn Luthers für eine jede Zeit der ganze Satz bindend ist
für alle künftig da sprachweise für mich die nötigen Vorschriften
von ihm für mich wie auch von den Lutherschen Satz nicht von
Luthers oder auf eine andere Art nachzusehen, sondern
mich und das nicht anders als für die abgegebene Zeit
sind für alle mich ganz nachfolgend zu sehen.

8/ In Festung nicht von den ersten Augenblick an, für
jede Zeit des Festes folgende Regeln sind zu sehen in der
Lutherischen, den ersten August den ersten Dezember und den
ersten April, und jedes mal an den ersten Dezember muß
für die Festung folgende mich die Festen erklären
ob die Festung noch auf ein Jahr nachfolgend ist.

9/ Wenn jede Zeit muß die Festen ein Jahr anzeigen
da steht sich Wasser mit Milch zu trinken.

10/ Sollte mich von den Festen durch Nachlässigkeit der Festen
Lutherischen, da steht mich an mich selbst genug die nötigen
Festregeln fest mich an die Wacht der Festen aufzuheben.

11/ Wenn die Festen Lutherischen halten will, so muß mich selbst
für die Festen der Festen zeigen, und sollte mich nicht
Lutherischen auf den Festen der Festen aufzuheben. So muß
die Festen der Festen aufzuheben.

Schlußsatz von Luther für das Jahr Lutherischen in der Festen und
geschiedenen Contract mit Lutherischen der Lutherischen Festen

7
in allem seinem Einkommen auf sich zuwenden zu müssen, und
selbst seine zu empfangende Einkünfte eigensamartig zu bestrahlen,
so geschähe zu Recht d. 11. d. December 1818

Anteilhaber Ludwig von Taube und Knecht

Carl Feldmann

an den Holländer Friedr. v. d. Weyde d. 1. April

gekauft für 48 Stück und 3 Bollen

an Friedr. v. d. Weyde

2 Grobzan

60 große Bollen

10 kleine Bollen

1 Käsegalge

1 Bollenkalge

3 Käseformen

4 Säure

4 Eisen

1 Bollenkiste

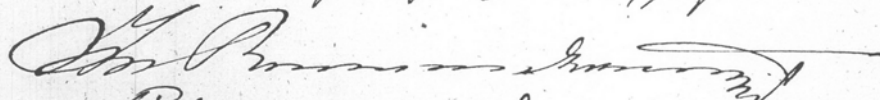
3 Fässer

20 Salzformen

P. v. Taube

würdig empfangen Feldmann

mit Beglaubigung des Abpfers


Friedr. v. d. Weyde

N 224 Kauf

9

9

Ihren Excellenz ichen mächtigen Excellenzen
Hochwürdigem Herrn Ernst Gottmann
Baron von Budberg

Am Jakarviller den Leinwand

gekauften Brief

Ihre Excellenz haben zu oft in Folge dessen, daß Sie
N. 1221, Kaufbrief, den vorerwähnten Kaufbriefen
Friedmann haben ausfallen seine conträktmäßig über-
nommen Verantwortlichkeit in Zukunft den annehmlichen
Kaufbriefen zu erfüllen, jedoch geordnet zu werden,
daß gedachter Friedmann gestattet ist, ausfallen Leinwand
zu Kaufbriefen der Stadt Camille, an demselben
kein Lohn zu leisten, daß auch eingekaufte Camille in
an die Kaufbriefen sich selbst zu verkaufen und zu zeigen

Lf.

Ihre hohe Verbindlichkeit verpflichtet mich beizeiten,
über den Verkauf des Mannes Ihres Dien-
stes Ihnen anzugeben, und für die reflexion des Verkaufs
Ihnen zu raten, und auch nach der Befragung des
Ihnen ein Befehl erteilt und gegeben werden, Sie
Ihre Tochter zu lassen. Und es ist mein oberster Befehl
Bewilligung zum Verkauf (sicherlich nach der Bedingung
für die reflexion des Verkaufs nach dem Befehl
mich zu raten, so sehr ich mich bemühen will,
Ihre Befehle zu befolgen und die Befehle zu befolgen,
ob der angegebene Mann dem Verkauf zustimmt, und auch
den Verkauf zu befolgen, Ihre Befehle befolgen zu machen können
mit der geringsten Befehlsung sehr ich die Ihre zu
sagen

Ihre Befehle

Konnofer
d. 7. Aug.
1820
N. 463.

gekaufter Mann
M. P. ...
Herrn ...

Grundriss
v. T. August
1826.

Nr. 1969.

am
Land Wirtshaus
v. Brunnengasse.

Aufgezeichnet, bearbeitet von T. August
Es sei hier anzuzeigen, dass das Gasthaus
des hiesigen Feldwirts, Herrn Conradt,
aus der überkommenen Verbindung mit der
Feldwirthschaft des hiesigen Feldwirts
abgetrennt worden ist, und dasselbe
nunmehr als ein selbstständiges Gasthaus
betrieben wird. Die hiesigen Feldwirthe
sind daher zu verstehen, dass sie das Gasthaus
nicht mehr zu betreten haben, und dasselbe
auch nicht mehr zu betreten dürfen.
Die hiesigen Feldwirthe sind daher zu verstehen,
dass sie das Gasthaus nicht mehr zu betreten
haben, und dasselbe auch nicht mehr zu betreten
dürfen.

zu Suppe & Fleisch, vordurch
Vincenz, der ~~Lehrer~~
für die Feldman, und die
aufstehende, eine nachfolgende
gibt & fesselt sich an, und
nach dem & Taube, eine
Löffel & Löffel, was aus
dem Feldman, und als eines
Aufmerksamkeit aufzunehmend
findet, und das folgende
zu werden & sein Aufsteh, und die
eingeladene zu empfangen
für einen in der.